

005

Ø 61/100

H 10/4-01

**Ämtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn  
7. Kreisverordnung vom 29. Januar 2001  
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in  
der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der in der Aufstellung befindlichen 15. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplanes Nr. 4 d – Ortsmitte Südostteil – der Gemeinde Bargfeld-Stegen <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971 (Amtsbl. Schl.-H./AAz S. 297), zuletzt geändert durch die 6. Kreisverordnung vom 21. Januar 1997 (Ämtl. Bekanntmachung vom 24. Januar 1997), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

"h) Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplanes Nr. 4 d – Ortsmitte Südostteil –. Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt: ausgehend von dem Punkt der Westseite der Jersbeker Straße, auf den die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze nach Querung der Jersbeker Straße trifft, verläuft die Grenze nunmehr entlang der Westseite der Jersbeker Straße / K 86 (Flurstück 84/8 der Flur 9, Gemarkung Bargfeld) in südlicher Richtung bis einschließlich der Einmündung des Waldweges, von dort entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 84/5 bis zur Einmündung der Straße Tonnenteich, wo sie auf die bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft."

**Artikel 2**

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land, 22941 Bargtheide und beim Bürgermeister der Gemeinde Bargfeld-Stegen, 23863 Bargfeld-Stegen, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Bad Oldesloe, den 29. 01. 2001

**Kreis Stormarn – Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde**